



Drachenfliegerclub Niederrhein e.V.
Jochen Winkler
Kuhdyk 19
47647 Kerken

Gmund, 13.03.2014 Kla/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen „Uedem“, 47589 Uedem

Erweiterung für die Startart „E-Aufstiegshilfe für Hängegleiter“

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclub Niederrhein vom 07.02.2014 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis „Uedem“ des Regierungspräsidiums Düsseldorf vom 15.07.1991 (Az: 53.82-22-07), zuletzt am 24.08.1995 durch den Deutschen Hängegleiterverband (DHV) verlängert, in der derzeit gültigen Fassung erweitert.
2. Die Erweiterung bezieht sich auf Starts für die E-Aufstiegshilfe mit Hängegleitern.
3. Die Starts erfolgen auf den Flächen mit der Flurnummer 4, Flurstücksnr. 12 und 13, Gemarkung Uedem.
4. Die Erlaubnis ist unbefristet und gilt im Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung der Regierung von Düsseldorf in Nordrhein-Westfalen vom 05.09.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 35 / 05.09.2013). Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
5. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 15.07.1991 bzw. vom 24.08.1995 bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

A u f l a g e n

1. Es gelten grundsätzlich die Auflagen der Außenstart- und -landeerlaubnis des Regierungspräsidiums Düsseldorf vom 15.07.1991 in Verbindung mit der Erlaubnis des DHV vom 24.08.1995 und der letzten Änderung des DHV vom 22.05.2000.
2. Starts mit der E-Aufstiegshilfe dürfen nur bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden.
3. Bei Starts mit der E-Aufstiegshilfe ist sicherzustellen, dass sich keine Hängegleiter oder Gleitsegel im Landeanflug befinden. Während des Startvorgangs darf kein gleichzeitiger Windenschleppbetrieb durchgeführt werden.
4. Während der Aufstiegsphase ist anderen Hängegleitern und Gleitsegeln auszuweichen. Der Aufstiegsraum ist so zu wählen, dass andere Hängegleiter und Gleitsegel nicht in ihrem Landeanflug behindert oder gestört werden.
5. Es ist sicherzustellen, dass der Elektromotor lediglich für den Startvorgang (Aufstieg) eingesetzt wird.
6. Der Pilot muss in die Startart E-Aufstiegshilfe eingewiesen sein.
7. Ortschaften und Ansiedlungen sind bei Betrieb der E-Aufstiegshilfe weiträumig zu umfliegen.
8. Die Auflagen und Bedingungen der Allgemeinverfügung der Regierung von Düsseldorf in Nordrhein-Westfalen sind zu beachten (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 35 / 05.09.2013).

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Luftraumsituation „Weeze“ ist zu beachten.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der

genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

V.

Begründung

Das Gelände wird bereits seit 1991 aufgrund einer Erlaubnis des Regierungspräsidiums Düsseldorf gem. § 25 LuftVG genutzt (15.07.1991; Az: 53.82-22-07). Durch Änderung der Zuständigkeit im Jahr 1993 wurde für Erlaubniserteilungen der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) zuständig. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 22.05.2000 geändert.

Nach Abschluss der Erprobung für die E-Aufstiegshilfe Hängegleiter im Jahr 2011 hat das Bundesministerium für Verkehr (BMV) der Startart E-Aufstiegshilfe für Hängegleiter zugestimmt. Aufgrund der Allgemeinverfügung der Regierung von Düsseldorf in Nordrhein-Westfalen (für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Amtsblatt Nr. 35 / 05.09.2013 veröffentlicht) hat der Drachenfliegerclub Niederrhein e.V. mit Datum des 07.02.2014 einen Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis beim DHV gestellt.

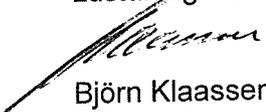
Die Gegebenheiten wurden durch den DHV überprüft. Die Eignung für Starts mit der E-Aufstiegshilfe für Hängegleiter wurde durch den DHV festgestellt. Für den sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgelegt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

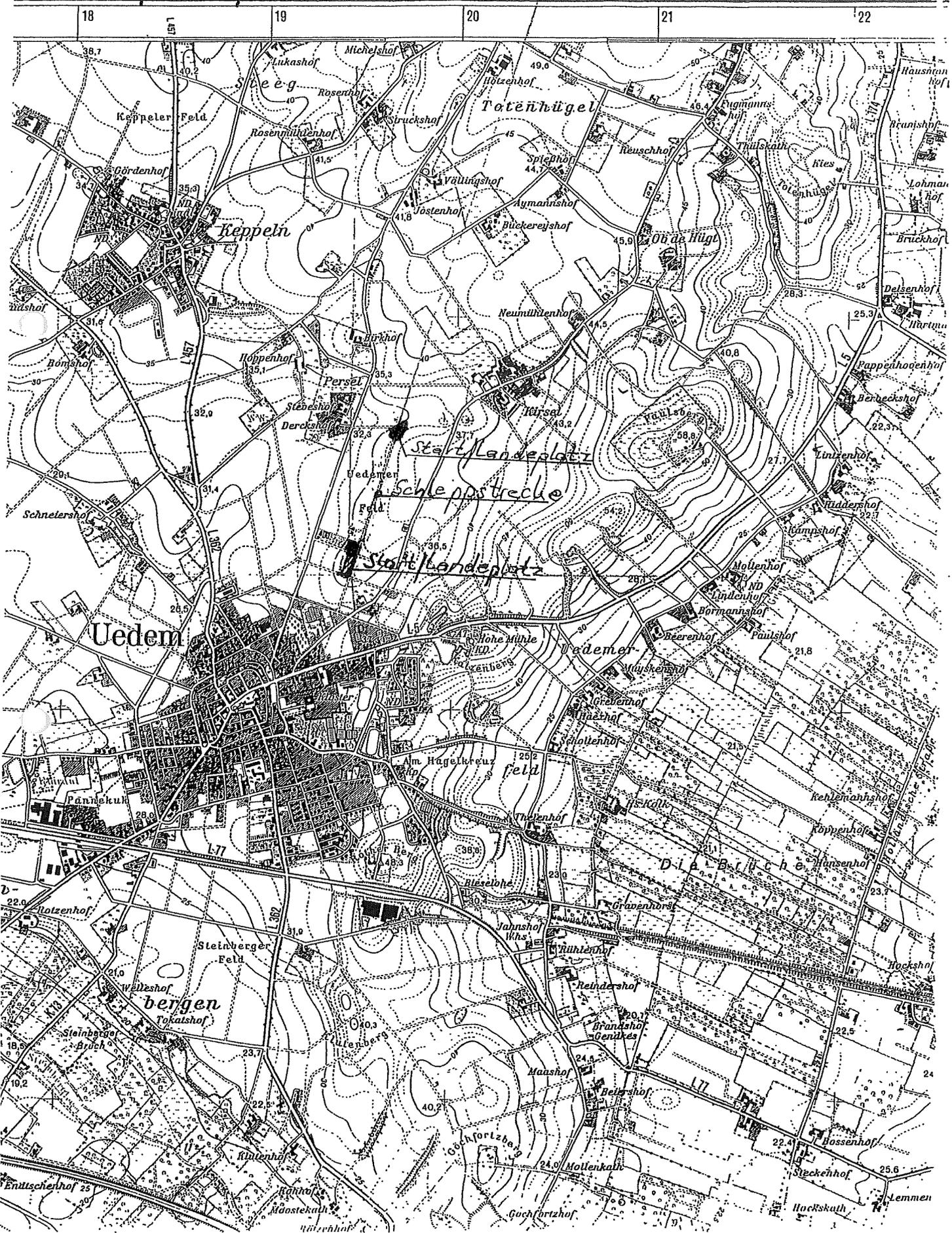
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Topographische Karte M. 1:25000





Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 5. September 2013

Nummer 35

- | | |
|---|--|
| <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>236 Großhandelserlaubnis gem § 52 a AMG (Henry Schein Dental Depot) S. 313</p> <p>237 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Detlef-Franz Kappas) S. 313</p> <p>238 Betrieb von Hängeleitern und Gleitseilen in der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ S. 314</p> <p>239 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH in Krefeld S. 315</p> <p>240 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung, Kurzbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Fossa Eugenia/Niepkanal, Arrathskanal /Plankendickskendel und Nebengewässer / 2 Karten DIN A 3 S. 317</p> | <p>241 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung, Kurzbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes System Xantener Altrhein/Schwarzer Graben / 1 Karte DIN A 3 S. 318</p> <p>242 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes S. 319</p> <p>243 Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mülheim an der Ruhr und der Stadt Essen über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Förderbedarf im Bereich Sprache S. 320</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>244 Bekanntmachung der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr S. 321</p> <p>245 Auktionsangebot für ein Sparkassenbuch S. 323</p> |
|---|--|

Beilage: 3 Karten DIN A 3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 236 Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG (Henry Schein Dental Depot)

Bezirksregierung
24.05.30-03.01 (Henry Schein)

Düsseldorf, den 26. August 2013

Hiernit wird die Großhandelserlaubnis gemäß § 52a AMG vom 09.08.2006, ausgestellt auf die Firma Henry Schein Dental Depot GmbH, Alrensbürger Str. 1, 30659 Hannover mit der Betriebsstät-

te Henry Schein Dental Depot GmbH, Stapelfor 8, 47051 Duisburg, für ungültig erklärt.

Abl Bez. Ddf. 2013 S. 313

- 237 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Detlef-Franz Kappas)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0293

Düsseldorf, den 26. August 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Detlef-Franz Kappas

Unter den Hecken 103
41539 Dormagen

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker Stefan Barb

wird zum 31.08.2013 zurückgegeben.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Ab1 Bez Ddf 2013 S. 313

238 Betrieb von Hängegleitern und Gleitseglern in der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“

Bezirksregierung
26.01.01.04.-11

Düsseldorf, den 6. August 2013

Allgemeinverfügung für den Betrieb von Hängegleitern und Gleitseglern in der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“

Gemäß § 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden (BeauftrV) vom 23.12.1993 erlässt die Bezirksregierung Düsseldorf (im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Münster) - Luftfahrtbehörde - folgende Allgemeinverfügung:

I.

1.
Die Bezirksregierung Düsseldorf erteilt die Erlaubnis zu Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln in der der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ in Nordrhein-Westfalen. Die Allgemeinverfügung gilt nur in Verbindung mit einer Außenstart- und Landeerlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Hängegleiter und Gleitsegel durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) und einer gesonderten Zulassung des DHV für die Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“.

2.
Führer von Hängegleitern und Gleitsegeln dürfen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung nur tätig werden, wenn sie in die Startart

„Elektrische Aufstiegshilfe“ eingewiesen wurden.

3.

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. setzt auf diesen Geländen die Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb fest. Dies gilt insbesondere für den Schutz von Personen und die praktische Durchführung des Flugbetriebs. [Start- und Landeplätze von Höhenfluggeländen dürfen nicht für die Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ zugelassen werden.]

4.

Für den Flugbetrieb gilt die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel (FBO).

5.

Hängegleiter und Gleitsegler müssen die gültigen Lufttüchtigkeitsforderungen für Hängegleiter und Gleitsegel (LFTF) inklusive der DHV-Zusatzforderungen für die Elektrischen Aufstiegshilfen erfüllen.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird mit Veröffentlichung im Amtsblatt der jeweiligen Bezirksregierung wirksam.

III.

Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen

Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07. November 2012 (GV.NRW.S.548) eingereicht werden.

Im Auftrag
gez. Jens Heidelberg

AbI Bez DdF 2013 S. 314

239 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0050/13/0307.1

Düsseldorf, den 27. August 2013

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH, Krefeld, auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Gießerei für Edelstahl-, Stahl- und Sphäroguß nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Schmolz + Bickenbach Guss GmbH, Hülsener Straße 810, 47803 Krefeld, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Änderung der Gießerei für Edelstahl-, Stahl- und Sphäroguß in 47803 Krefeld, Hülsener Straße 810, Gemarkung Hüls gestellt. Gegenstand der vorgesehenen Änderung ist die Modernisierung des Schmelzbetriebes. Die Modernisierung besteht im Wesentlichen aus:

- Ersatz der Schmelzöfen 3 und 4 durch eine neue MF-Induktionsofenanlage, bestehend aus 2 Tiegelöfen, Typ IFM 7 (Schmelzleistung 14 t Stahl/h), einschließlich Energieversorgung und Nebenanlagen,
- Verbesserung der Stauberfassung am vorhandenen Schmelzofen 1 durch Installation einer Ringabsaugung,

- Ersatz des Kühlturms des sekundären Kühlkreislaufs des Schmelzofen 1 durch einen Luftkühler,
- Außerbetriebnahme und Demontage des vorhandenen Warmhalteofens (Ofen 2),
- Nutzung des Kellers der ehemaligen Ausleeranlage in der Gießereihalle als Gießgrube.

Die bisher genehmigte Kapazität der Gießerei von 1.200 t guter Guß/Monat bleibt unverändert.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Für den gesamten Antragsgegenstand hat die Antragstellerin einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG gestellt. Bei der Gießerei für Edelstahl-, Stahl- und Sphäroguß handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 3.7.1 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 11.09.2013 bis einschließlich 10.10.2013 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211/475-2291) möglich.

Stadt Krefeld, Zimmer 43, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld
Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vom 11.09.2013 bis einschließlich 24.10.2013 vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).